

Bestimmungen über die Publication von Arbeiten in den Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Basel.

(Von der Gesellschaft beschlossen am 1. Juni 1892).

1. Die „Verhandlungen“ haben den Zweck die wissenschaftlichen Mittheilungen, welche der Gesellschaft in einer Sitzung vorgelegt worden sind, möglichst bald durch den Druck zu veröffentlichen.
2. Jede für die Verhandlungen bestimmte Abhandlung ist dem Secretär als druckfertiges Manuscript einzureichen und zugleich ist die Zahl der vom Autor gewünschten Separatabzüge anzugeben.
3. Ueber die Aufnahme einer Abhandlung entscheidet die Redactions-Commission, bestehend aus zwei von der Gesellschaft auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern, sowie dem jeweiligen Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretär der Gesellschaft.
4. Dem Autor einer in den Verhandlungen veröffentlichten Abhandlung steht es frei, dieselbe auch noch in andern Zeitschriften oder besonders zu publiciren. Siehe jedoch Art. 10.
5. Die Kosten für den Druck trägt die Gesellschaft. Wünscht jedoch der Autor den für die Verhandlungen hergestellten Satz auch noch zu anderweitiger Publication zu benützen, so kann dies gegen Vergütung eines im Verhältniss zur Zahl der hiefür

- erforderlichen Extraabzüge stehenden Beitrages an die Kosten des Satzes geschehen.
6. Die Kosten, welche aus erst bei der Correctur des Satzes erfolgten Abänderungen des Manuscripts erwachsen, trägt der Autor.
 7. Die Erstellungskosten von Textabbildungen und Tafeln trägt im Allgemeinen der Autor, doch kann die Redactions-Commission an dieselben einen Beitrag bewilligen.
 8. Der Autor erhält auf Wunsch 50 Separatabzüge gratis, eine beliebige Zahl weiterer Abzüge zum Selbstkostenpreise (50 Expl. pro $\frac{1}{2}$ Bogen à 75 Cts., pro $\frac{1}{4}$ Bogen à Fr. 1. —, pro Titel à Fr. 1. —, exclus. Buchbinderkosten).
 9. Die dem Autor übergebenen Separatabzüge dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden; dagegen steht der Gesellschaft das Recht zu auf ihre Rechnung Separatabzüge in den Handel zu bringen.
 10. Der Verkehr des Autors mit dem Drucker wird, so weit er sich nicht auf Correcturen bezieht, durch den Secretär vermittelt. Wird auf Wunsch des Autors der für die Verhandlungen hergestellte Satz zur Veranstaltung besonderer Ausgaben benützt, so geschieht dies ebenfalls durch Vermittlung des Secretärs.
 11. Falls der Autor die Kosten des Satzes seiner Abhandlung auf eigene Rechnung übernimmt, fallen die Bestimmungen des Art. 9 dahin, jedoch dürfen auch in diesem Falle separate Publicationen nur im Verlage der von der Gesellschaft für die Verhandlungen gewählten Buchhandlung erscheinen.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Basel](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [9_1893](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Bestimmungen über die Publication von Arbeiten in den Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Basel 917-918](#)